

Interview: Der Weg zur Klageerhebung

65 Jahre Nichtanpassung des Punktwerts in der GOZ sind genug

Zehn Jahre nach der vom BDIZ EDI initiierten Verfassungsbeschwerde gegen die GOZ 2012 ist der GOZ-Punktwert noch immer nicht erhöht worden – anders als bei ähnlichen Gebührenordnungen. Der BDIZ EDI beschreitet nun den Weg, der zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht führen soll. Im Interview zeigen BDIZ EDI-Präsident Christian Berger und BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak Hintergründe, Maßnahmen und Ziele dieses Unterfangens auf. Das Gespräch fand live am Stand des BDIZ EDI auf der IDS 2023 statt und wurde aufgezeichnet.



Prof. Dr. Thomas Ratajczak



Christian Berger

Es gibt, wie gemeldet, zwei Wege des BDIZ EDI, gegen die Ungleichbehandlung der Honorarordnungen vorzugehen. Der erste betrifft die BDIZ EDI-Tabelle. Was können Sie uns dazu sagen, Herr Berger?

Berger: Wir bringen jedes Jahr eine neue BDIZ EDI-Tabelle heraus. Alle wissen, dass seit Jahren der Punktwert der GOZ unverändert ist, alle wissen auch, dass seit dem vergangenen Jahr eine hohe Inflationsrate herrscht. Wir haben deshalb auch die derzeitige Inflation in die Tabelle 2023 eingepreist. Prof. Thomas Ratajczak hat dies berechnet. Wir gehen von einem Stundenhonorarumsatz von 350 Euro aus, und das bedeutet, pro Minute müsste die Praxis 5,82 Euro umsetzen, um am Schluss betriebswirtschaftlich überleben zu können.

Die betriebswirtschaftliche Antwort des BDIZ EDI ist einerseits die jährlich neu aufgelegte Tabelle. Sie haben entschieden, dass es an der Zeit ist, andererseits auch rechtlich aktiv zu werden. Vor zehn Jahren hatten Sie eine Verfassungsklage initiiert. Sie wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen. Seither ist in der Zahnärzteschaft auf rechtlichem Gebiet nicht viel passiert. Heute stellt Prof. Ratajczak vor, was der BDIZ EDI plant. Wie sieht dieser neue Weg aus, Herr Professor Ratajczak?

Ratajczak: Wir haben in der Zahnheilkunde die einmalige Situation, dass wir im Prinzip seit 1965 unveränderte Gebührensätze haben und viele Leistungsbeschreibungen seither nicht angepasst wurden.

Das geht aber noch weiter zurück, weil die Gebührensätze von 1965 auf einem Vorschlag des Bundes der Deutschen Zahnärzte, Vorgängerinstitut der Bundeszahnärztekammer, beruht – aus dem Jahr 1958. Wir haben also Stand heute 65 Jahre Honorarstillstand in der GOZ – ähnliche Situation bei den Ärzten. Wir hatten eine Zeitlang gehofft, dass sich im Zuge der GOÄ-Reform auch etwas bei den Zahnärzten tut. Leider Fehlannonce. Wir sehen aber in der vergleichbaren Situation bei den Tierärzten, dass es hier überhaupt keine Schwierigkeiten gibt. Die Tierärzte hatten 2017 eine große Gebührenerhöhung und 2022 eine große Erhöhung mit zum Teil 60 Prozent Gebührenaufschlag. Da haben wir uns gesagt: Das reicht jetzt! Das kann der Berufsstand nicht länger dulden. Also geht man den Weg über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit welcher Intention?

Ratajczak: Wir wollen auf diese Weise das Bundesgesundheitsministerium dazu bringen, Farbe zu bekennen und zu begründen, warum nicht erhöht wird. Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht annimmt, besteht die Problematik, dass auch seitens des Bundesgesundheitsministeriums keine Veranlassung besteht, zu begründen, warum nicht reagiert wird. Wenn es also bei den Tierärzten geht – seit 1999 mehrere



Das Interview fand während der IDS am Stand des BDIZ EDI statt.

große Erhöhungen –, muss es auch bei den Zahnärzten gehen. Und natürlich genauso bei den Ärzten!

Könnten Sie nochmals präzisieren, warum es das Verwaltungsgericht sein muss?

Wir klagen auf den Erlass einer neuen GOZ. Das ist eine Rechtsverordnung und deshalb geht die Klage an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. GOZ ist im klassischen Sinne Verwaltungsrecht. Verwaltungsgerichte können eine solche Klage nicht einfach abweisen.

Und wie sehen die nächsten Schritte aus?

Bevor man das Bundesgesundheitsministerium verklagt, wird der Bundesgesundheitsminister erst einmal angeschrieben. Das Schreiben ist bereits rausgegangen. Jetzt erhält das BMG eine angemessene Frist (Anm. d. Red.: Fristsetzung bis 30. Juni 2023) zu reagieren. Wenn diese Frist ohne Reaktion verstrichen ist, erheben wir Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, in diesem Fall Berlin. Danach gibt es die Möglichkeit zur Berufung zum Oberverwaltungsgericht und zur Revision zum

Bundesverwaltungsgericht; und zur Not auch wieder zum Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel: Das Bundesgesundheitsministerium soll gezwungen werden, zu begründen, warum es glaubt, die Zahnärzte und Ärzte so stiefmütterlich behandeln zu dürfen, wie das all die Jahre geschehen ist.

Herr Berger, glauben Sie, dass der Bundesgesundheitsminister auf das Anhörungsschreiben antworten wird?

Berger: Für das Beschreiten des Klagewegs ist es letztendlich nicht von Bedeutung, ob er antwortet und wie er antwortet. Wir alle wissen, dass es nicht nur das BMG, sondern auch das Bundesfinanzministerium ist, das sich gegen eine Erhöhung der Punktwerte bei Ärzten und Zahnärzten wehrt, weil genau das Bundesfinanzministerium für seine Beamten die Beihilfe bezahlen muss und deshalb gar kein Interesse daran hat, dass der wirtschaftliche Ausgleich erfolgt.

Wir beschreiten diesen Klageweg in dem Bewusstsein, dass es einige Zeit dauern wird. Gleichzeitig haben wir, und da komme ich nochmals auf die Tabelle zu-

rück, den Zahnärzten aufgezeigt, wie sie schon heute oder morgen mit höheren Honoraren ihre Praxen am Leben erhalten können, nämlich auf dem Weg der Analogberechnung. Es gibt ja den Paragraphen 6 in der GOZ, und wenn die Leistungen, so wie Professor Ratajczak ausgeführt hat, heute in einer ganz anderen Art und Weise erbracht werden als der Text der alten Leistungsbeschreibung aus der GOZ von 1988 oder von 2012, dann ist es auch statthaft, diese neuen Leistungen mit Analogziffern zu versehen und dafür auch das betriebswirtschaftlich angemessene Honorar vom Patienten einzufordern – auch dort wird der BDIZ EDI, wenn es zu Erstattungsschwierigkeiten kommt, und mit denen müssen wir auch rechnen, seine Mitglieder und die betroffenen Zahnärzte rechtlich unterstützt.

Hier eine zweiteilige Frage: Wer kann den Klageweg beschreiten, ist es der BDIZ EDI? Und wer ist eventuell schon dabei, gibt es erste Kandidatinnen und Kandidaten?

Ratajczak: Klagen können nur Zahnärzte. Wir haben im Gebührenrecht keine Verbandsklagemöglichkeit. Klagen werden

Mitglieder des Vorstands des BDIZ EDI und einige weitere Zahnärzte. Es soll aber keine uferlose Klage mit Tausenden von Klägern werden, sondern das muss überschaubar bleiben.

Berger: Der BDIZ EDI versteht sich ja als Vertretung seiner Mitglieder. Diese Mitglieder wählen einen Vorstand und dieser Vorstand ist Manns genug, mit seinen Persönlichkeiten im Interesse der übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte den Klageweg zu gehen.

Wie lange wird es von der Anhörung über die Klage bis zu einem Ergebnis dauern?

Ratajczak: Unsere Kanzlei hat das Anhörungsschreiben vorbereitet und ab-

geschickt. Wie lange es dann vor dem Verwaltungsgericht dauert, weiß leider kein Mensch. Es kann zwei bis drei Jahre dauern.

Berger: Ich will das noch einmal betonen: Wir haben einen Honorarstillstand seit 65 Jahren in der GOZ, zusätzlich haben wir eine Inflation zwischen sechs und acht Prozent pro Jahr. Wir können nicht so lange warten, bis diese Klage erfolgreich ist, sondern die Zahnärzte müssen, und dafür gibt es ja diese Hilfestellungen, schon ab morgen in ihren Praxen versuchen, betriebswirtschaftliche Preise zu erwirtschaften, mit denen dann das Personal bezahlt werden kann, die Miete bezahlt werden kann, der Inflationsausgleich erfolgen kann und darum nochmals der

Hinweis auf diese Tabelle, die die Honorierung im BEMA und in der GOZ und GOÄ miteinander vergleicht, sodass der Zahnarzt und auch die ZFA, die die Abrechnung erstellt, auf einen Blick sehen kann, ob es sich um ein betriebswirtschaftlich auskömmliches Honorar handelt oder ob eben auf dem Weg der Analogberechnung versucht werden muss, so ein Honorar zu erzielen.

Vielen Dank Ihnen für dieses aufschlussreiche Gespräch.

Das Interview führte Anita Wuttke

ANZEIGE

Nur ein Chirurgieset für alle Implantate

einteilig, zweiteilig und keramisch

